

Beschluss

In dem Rechtsstreit

██████████ 47198 Duisburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: ██████████ vs ██████████
mö

gegen

██████████ a, ██████████

- Antragsgegnerin -

beschließt das Amtsgericht Hamburg am 29.12.2017:

1. Die Sache wird gem. § 31 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 RPfIG dem gem. § 28 RPfIG zuständigen Richter zur Entscheidung über die Einwendungen der Schuldnerin gegen sämtliche in dem hiesigen Verfahren getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen (Haftbefehle, Aufnahmeersuchen) vorgelegt.
2. Die Sache wird dem zuständigen Richter vorgelegt, um aufgrund des Antrages gem. Art. 8 Abs. 2 EGStGB zu entscheiden.

Gründe:

I. Die Schuldnerin wendet sich auf Seite 2 Ihres Antrages u.a. gegen die vom Amtsgericht Hamburg erlassenen Haftbefehle und „Anträge“. Als letztere werden diesseits die an die JVA Vechta gerichteten Aufnahmeersuchen ausgelegt.

Gem. § 32 RPfIG gilt § 11 RPfIG in den dem Rechtspfleger nach § 31 Abs. 3 RPfIG übertragenen Geschäfte hinsichtlich der gerichtlichen Ordnungsmittelvollstreckung nicht. Ein Abhilfe-/Nichtabhilferecht besteht deshalb nicht. Es ist vielmehr nach § 31 Abs. 6 RPfIG zu verfahren. Da ein Rechtsbehelf gegen die Haftbefehle und Aufnahmeersuchen soweit ersichtlich

nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist, entscheidet über die Einwendungen der Richter, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist (§ 31 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 28 RPfG).

Es bestehen jedoch seitens des Rechtspflegers keine Bedenken an der Zulässigkeit des Erlasses der Haftbefehle und der Aufnahmeersuchen. Gem. §§ 31 Abs. 3, 4 Abs. 2 Nr. 2 a) RPfG obliegt dem Rechtspfleger die Vollstreckung der gerichtlichen Ordnungs- und Zwangsmittel, soweit nicht der Richter sich die Vollstreckung vorbehalten hat. Letzteres ist nicht geschehen, sodass die Haftbefehle und Aufnahmeersuchen durch den Rechtspfleger gefertigt werden konnten (AG Charlottenburg DGVZ 1979, 28; *Rellermeyer* in: RPfG, 8. Aufl. 2015, § 31 Rn. 18). Der Rechtspfleger setzt insoweit nur die bereits durch den Richter getroffenen Anordnungen über die Ordnungshaft um.

Im Übrigen lagen die Vollstreckungsvoraussetzungen hinsichtlich der beiden Ordnungsgelder aus den Beschlüssen vom 25.01.2016 und 20.06.2016 vor. Sie wurden der Schuldnerin bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten ausweislich der Akte zugestellt und auch die Vollstreckungsverjährung nach Art. 9 Abs. 2 EGStGB ist für beide Beschlüsse bisher nicht eingetreten.

II. Für die Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 EGStGB ist der Richter zuständig, da dieser die Ordnungshaft angeordnet hat, sodass ihm deshalb auch die Entscheidung über das etwaige Absehen von der Vollstreckung obliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.


Rechtspfleger